

		AZ:	65.2 Herr Herbst
--	--	-----	------------------

**Mitteilung-Nr.: 0357/2018/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	19.05.2021	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Jugendspielplatz "Sportflächen" -  
Bericht zum Thema Fördermittel**

**ISEK-Ziel:**

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der  
sportliche Interessen und Bewegungs-  
wünsche gezielt gefördert werden.

**Begründung:**

Die Ratsversammlung hat am 02.03.2021 den Begleitantrag B 7 zum Haushalt 2021/22 wie folgt beschlossen: *Die Verwaltung wird beauftragt, dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss alsbald mögliche Förderprogramme für diese Maßnahme (wie z.B. Stadtbau, Entsorgung etc.) aufzeigen und berichten, welche Anträge wann mit welchem Ergebnis gestellt worden sind oder gestellt werden sollen bzw. ggf. warum welche Anträge nicht gestellt worden sind.*

Eine Untersuchung durch ein externes Unternehmen hat ergeben, dass dioxinbelastetes Kieselrot in der Deckschicht des Grandbelages an der Sportanlage der Wilhelm-Tanck-Schule auf dem Jugendspielplatz enthalten ist. Für die notwendige Sanierung der Sportfläche wurden zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung folgende Fördermöglichkeiten geprüft:

**a) Altlasten-Förderrichtlinie**

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELLUND) hat in einer Mail vom 18.06.2019 auf eine Fördermittel-Anfrage durch den FD 63 verdeutlicht, dass es sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 „aufgrund der angespannten Haushaltslage und der bereits geplanten Maßnahmen“ nicht möglich ist, Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altlasten-Förderrichtlinie zu fördern.

**b) Flächenrecycling-Richtlinie**

Aufgrund der abschlägigen Mitteilung des MELLUND zur Altlasten-Förderrichtlinie (s. o.) wurde vom FD 63 geprüft, ob eine Förderung nach der Flächenrecycling-

Förderrichtlinie in Betracht kommt.

Der Abteilungsleiter 63.2, Herr Strube, führt dazu unter Bezugnahme auf eine Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin im MELLUND wie folgt aus:  
„Die Flächenrecycling-Richtlinie zielt auf die Wiedereingliederung von Altlasten und brachliegenden Gewerbe- und Industrieflächen in den Wirtschaftskreislauf ab. Voraussetzung für eine Förderung des Flächenrecyclings ist daher die Nachnutzung der wieder nutzbar gemachten Flächen zur gewerblichen Nutzung oder zu Wohnzwecken.

Die Kieselrot-Sanierung der städtischen Sportanlagen, die auch künftig weiter als Sportanlagen genutzt werden sollen, erfüllt nicht die Förderkriterien nach der Flächenrecycling-Förderrichtlinie. Die als Voraussetzung erforderliche gewerbliche oder wohnbauliche Nachnutzung ist hier nicht gegeben.“

**c) Sportstättenförderrichtlinie**

Ein Antrag der Stadt Neumünster aus dem Dezember 2019 auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) wurde mit Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. März 2020 abgelehnt.

Darüber hinaus waren keine weiteren Fördermöglichkeiten ersichtlich. Eine Beantragung von Fördermitteln nach bereits erfolgtem Maßnahmenbeginn ist ebenfalls nicht möglich.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak  
Stadtbaurat